



## Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

### Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt

Vom 26. Juli 2012

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird auf Grund des § 6 Absatz 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494) geändert worden ist, und nach § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, bekannt gemacht:

1. Zugelassen werden KWK-Anlagen

a) mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 18. Juli 2012 in Dauerbetrieb genommen wurden und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen<sup>2</sup>:

aa) die KWK-Anlage ist in der Anlage<sup>1</sup> aufgeführt,

bb) die KWK-Anlage ist fabrikneu,

cc) am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden,

dd) die KWK-Anlage wird nur an diesem Standort betrieben und

ee) die KWK-Anlage ist die einzige KWK-Anlage, die ab dem 1. Januar 2009 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an diesem Standort in Dauerbetrieb genommen worden ist;

b) mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt, die ab dem 19. Juli 2012 in Dauerbetrieb genommen werden und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen<sup>2</sup>:

aa) die KWK-Anlage ist in der Anlage<sup>1</sup> aufgeführt,

bb) die KWK-Anlage ist fabrikneu,

cc) am Standort der KWK-Anlage ist kein Nah- oder Fernwärmenetz vorhanden,

dd) die KWK-Anlage wird nur an diesem Standort betrieben und

ee) die KWK-Anlage ist die einzige KWK-Anlage, die ab dem 19. Juli 2012 innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an diesem Standort in Dauerbetrieb genommen worden ist.

2. Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

a) die Inanspruchnahme dieser Allgemeinverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt ab dem 6. August 2012 ausschließlich über das auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellte elektronische Anzeigeverfahren. Anzeigen, die unter Verwendung anderer Formulare vorgenommen werden, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgeschickt;

b) ein Wechsel des Betreibers ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des entsprechenden Vertrags formlos beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu melden.

3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

5. Die Allgemeinverfügung vom 17. August 2011 (BAnz. S. 3036) wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, einzulegen.

<sup>1</sup> Die Anlage wird in ständig aktualisierter Fassung auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht ([www.bafa.de](http://www.bafa.de) > Energie > Kraft-Wärme-Kopplung > Stromvergütung für KWK-Anlagen > KWK-Anlagen bis 50 kWel > Antragsverfahren).

<sup>2</sup> Im Übrigen erfolgt die Zulassung über das nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vorgesehene papierne Antragsverfahren.



Hinweis für Netzbetreiber im Sinne des § 3 Absatz 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt für die genannten Anlagen die Zulassung gemäß § 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und entfaltet dieselben Rechtswirkungen wie diese im Hinblick auf die Verpflichtungen der Netzbetreiber gemäß § 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Eschborn, den 26. Juli 2012

Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)

Im Auftrag  
Fuckerer

---